

# IDVK-Satzung

## Internationales Deutsch-Vietnamesisches Komitee für Demokratie und Humanität Ủy Ban Dục Việt Cho Dân Chủ Va Tu Do

© **DR. MED. TRANG XUAN NGUYEN**  
1. Präsident des IDVK  
Friedländerweg 51  
37085 Göttingen  
☎ 0551 56188  
📠 0551 484012

### §1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen „Internationales Deutsch-Vietnamesisches Komitee für Demokratie und Humanität“ (abgekürzt: **IDVK**) mit dem Zusatz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Göttingen.
3. Er ist in das **Vereinsregister** am 22.08.95 beim **Amtsgericht** Göttingen unter der **Nr. 2238** eingetragen worden.
4. Der Verein ist nach der Nr. 12.5.2. der Anlage 7 EstR unter der Steuernummer 2020616453 und Lfd.-Nr. des Verzeichnisses der **Steuerbegünstigten Körperschaften** 1645 vom Finanzamt Göttingen **anerkannt**.
5. Geschäftsjahr:  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Restjahr 1995 wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 ZWECK

Das Internationale Deutsch-Vietnamesische Komitee für Demokratie und Humanität verfolgt das Ziel, im Rahmen der Völkerverständigung durch humanitäre Hilfe sowie **Förderung der Ausbildung** und durch Jugendhilfe in Form von Stipendien an arme, aber begabte Schülerinnen und Schüler in Vietnam zur Bildung in den Grundlagen des demokratischen Staatswesens beizutragen.

Die Vergabe der Stipendien soll Mädchen und Jungen möglichst in gleichem Maße berücksichtigen.

Im **akuten Notfall** kann **sofortige humanitäre Hilfe** in Form von Geld und Sachspenden geleistet werden.

Das Internationale Deutsch-Vietnamesische Komitee für Demokratie und Humanität bedient sich zur Verwirklichung seiner Zielsetzung **ausschließlich friedlicher Mittel, der finanziellen Unterstützung und Information**. Das Komitee respektiert nachdrücklich die Öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Grundsätze des Völkerrechts. Das Komitee setzt sich in Form von Bittbriefen und Vorschlägen an alle Zuständigen für mehr Demokratie und Humanität in den Krisenregionen ein sowie gegen Diktatur, Völkermord und Kolonialherrschaft in der Welt.

Die Förderung und Unterstützung verfolgt **nicht eigenwirtschaftliche Zwecke**.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins dürfen weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Sach- oder Kapitalmittel nicht erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Internationalen Deutsch-Vietnamesischen Komitees für Demokratie und Humanität können natürliche Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland können nach Überprüfung durch den Vorstand auch Mitglieder werden.
2. Die **Aufnahme** erfolgt aufgrund eines **schriftlichen Antrages** bei der Geschäftsstelle des Internationalen Deutsch-Vietnamesischen Komitees für Demokratie und Humanität oder aufgrund einer **Eintragung in die Beitrittserklärungsliste**. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme.
3. Der **Austritt** eines Mitgliedes kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres durch **schriftliche Erklärung** gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Internationalen Deutsch-Vietnamesischen Komitees für Demokratie und Humanität verstößt. Einen **Ausschlussantrag** können der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder stellen. Der Antrag ist zu **begründen**. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muß die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Kooperative Mitglieder können Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personen-Zusammenschlüsse sowie sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, auch wissenschaftliche Institute und alle Institutionen werden, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Komitees förderlich sind. Sie haben genauso Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder.
6. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht im Vorstand sind, aber im Komitee aktiv mitwirken.
7. Ehrenpräsident(in), Ehrenmitglied oder Schirmherr(in) werden vom Vorstand bestimmt.
8. Bei Familienmitgliedschaft dürfen auch die minderjährigen Kinder als Mitglied (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden, wenn ein Elternteil oder die Eltern als Mitglied ihre minderjährigen Kinder aufnehmen lassen möchten. Die Kinder, soweit sie 16 Jahre alt geworden sind, bekommen dann Stimmrecht.

### § 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Als Mitgliedsbeitrag sind **30,68 € jährlich** im voraus zu entrichten. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Personen mit vergleichbar geringem Einkommen zahlen auf Antrag einen **verminderten Beitrag** von **6,14 € jährlich**. Soweit mehrere Familienmitglieder Mitglied sind, zahlen diese auf Antrag einen **Familienbeitrag** von einheitlich **51,13 € jährlich**. Personen, die vorübergehend finanziell nicht in der Lage sind, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, können einen **Antrag auf vorübergehende Befreiung** vom Mitgliedsbeitrag beim Vorstand stellen, bis sie den Beitrag wieder leisten können.
2. Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland können statt einer Vollmitgliedschaft den Status eines Fördermitgliedes erwerben. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme und legen ihren Beitrag in Abstimmung mit dem Vorstand fest.

3. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind die Beiträge spätestens am 28. Februar jedes Jahres fällig.
4. Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind aber stimmberechtigt. Es ist wünschenswert, dass auch Ehrenmitglieder dem Komitee eine jährliche Spende zukommen lassen.
5. Die Erhebung von Umlagen für einmalige Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, für bestimmte Fälle Ermäßigungen zu gewähren. In besonderen Fällen kann der Mitgliedsjahresbeitrag erlassen oder auf freiwilliger Basis gewährt werden.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die **Mitgliederversammlung**,
2. Der **Vorstand**.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das **oberste Organ** des Vereins.
2. Bei Wahlen und Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den eigenen Reihen.
4. Die Mitglieder können sich durch schriftlichen Vollmachtsnachweis durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, ansonsten bei Bedarf oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat mit einfachem Brief vom Vorstand einzuberufen
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche Belange des Vereins, insbesondere entscheidet sie über Satzungsänderungen und über Vereinsauflösung. Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zugesandt werden. Satzungsänderungen sind zur zu den aufgeführten Punkten möglich.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
8. Der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands sowie der Haushaltsplan für das Folgejahr schriftlich vorgelegt. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer/-prüferinnen werden bei der Vorstandswahl mit gewählt.
9. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Protokollführung übernimmt grundsätzlich der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder deren Stellvertretende. Die oder der Vorstandsvorsitzende stellt die Protokollführung sicher. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen.
10. Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben sein.

## § 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
  - b) zwei stellvertretenden Präsidenten(innen)
  - c) Schatzmeister(in)
  - d) stellvertretende(r) Schatzmeister(in)
  - e) Geschäftsführer(in)
  - f) stellvertretende(r) Geschäftsführer(in)
  - g) Schriftführer(in)
  - h) stellvertretende(r) Schriftführer(in)
  - i) Pressesprecher(in)
  - j) stellvertretende(r) Pressesprecher(in)
  - k) Beauftragte(r) für Kommunikation u. besondere Angelegenheiten
  - l) stellvertretende(r) Beauftragte(r) für Kommunikation u. besondere Angelegenheiten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten/der Präsidentin oder einem der stellvertretenden Präsidenten/Präsidentinnen zusammen mit dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin oder dem Schriftführer/der Schriftführerin vertreten.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren aus der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl der stellvertretenden Präsidenten(innen) kann in einem Wahlgang erfolgen. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand insgesamt bzw. auch jedes einzelne Vorstandsmitglied kann vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, mindestens jedoch mit 1/4 der Mitglieder, insgesamt abberufen werden. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

### **§ 9 AUFLÖSUNG**

1. Über einen Antrag auf Auflösung des Internationalen Deutsch-Vietnamesischen Komitees für Demokratie und Humanität **entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit** der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, **mindestens** jedoch mit **1/4 der Mitglieder** insgesamt. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke **fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen**, die es unmittelbar und **ausschließlich für gemeinnützige Zwecke** zu verwenden hat.

### **INITIATOREN:**

- Dr. med. Trang-Xuan Nguyen
- Dipl.-Ing. Pham Cong Hoang
- Notar und Rechtsanwalt Dr. Harald Noack
- Prof. Dr. Gerd Rinck (ehem. OB der Stadt Göttingen)
- Prof. Dr. Lutz Tietze (Direktor d. Organischen Institutes der Universität Göttingen)
- Hugo Donder (Ehrenbürger der Stadt Göttingen)
- Peter Johannis (Architekt)

### **BANKVERBINDUNG:**

**Kto.-Nr.:** 1088228

**BLZ:** 26050001

**Institut:** Sparkasse Göttingen

**Ehrenpräsidenten:** Dr. Ernst Albrecht, ehemaliger Ministerpräsident v. Niedersachsen und Ehefrau Adele (†), Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, Bundestagspräsidentin a. D., Prof. Dr. med. Heyo Eckel, ehemaliger Präsident und jetziger Ehrenpräsident der Ärztekammer Niedersachsen und Ehefrau Gilrun. Prof. Dr. Dr. med. h. c. Manfred Zimmermann, ehemaliger Präsident u. jetziger Ehrenpräsident der Deutschen Gesellschaft zum Studium des Schmerzes und Ehefrau Dagmar. Prof. Dr. med. Walther Kuhn (†), ehemaliger Direktor der Universitäts- Frauenklinik Göttingen und seine Ehefrau Frau Dr. med. Irmgard Kuhn. Prof. Dr. med. Hans Jürgen Peiper, ehemaliger Direktor der chirurgischen Universitätsklinik Göttingen.

**Vorstand:** Dr. med. Trang-Xuan Nguyen, Dr. Harald Noack, Prof. Dr. rer. nat. et h.c. Lutz Tietze, Dorothea Weigmann, Harm Adam, Detlev Weigmann, Matthias Leonhardt, Hannelore Wiesenmüller, Wolfgang Thielbörger, Gerd Goebel, Susanne Kindler, Dr. Otto Göckelmann, Rudolf Marx.

**Kassenprüfer:** Hilmar Conrad, Wolfgang Finger.

**Regionaler Leiter: Bochum und Nordrhein-Westfalen:** Dr. med. Claus, R. Pohl, Schmerztherapeut; **Hamburg:** Flugzeugingenieur Pham Cong Hoang; **Bayern:** Frau Marianne Höfer, Übersetzerin; **Bremen:** Beata Hoefl; **Hessen:** Otmar Kringel, Lehrer.

**Baden-Württemberg:** Dr. med. Wolfgang Vogelsberger, Schmerztherapeut

**Ehrenmitglieder:** Die gesamte Familie von Dr. Ernst Albrecht, Dr. med. Ursula von der Leyen, Sozialministerin von Niedersachsen Wilfried Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheit a. D. (†) Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, Bundestagspräsidentin a. D., Lothar Koch, EU- und Landtagsabgeordneter von Niedersachsen und Ehefrau Eva-Maria. Dr. med. Jochen Gleditsch, Ehrenpräsident der Deutschen Ärztesgesellschaft für Akupunktur. Dr. Dr. Dieter Loew emir. Univ.-Klinikum Frankfurt, Institut für Pharmakologie, Mitglied der Arzneimittelkommission für Phytopharmaka. Hugo Donder, Ehrenbürger von Göttingen. Wolfgang Homann(†), ehemaliger Vorsitzender des Landgerichtes Göttingen und Ehefrau Irmgard Homann.

**Aktive Mitglieder:** Jürgen Danielowski (O. B. von Göttingen). Hartwig Fischer, MdB. Gerd Goebel, Chefredakteur v. Göttinger Blick, Silke Stokar von Neuforn, MdB, Innenpolitische Sprecherin Bündnis 90/Die Grünen. Wolfgang Thoran, Auswärtiges Amt, Länderreferent für Vietnam, Laos u. Kambodscha.